

Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 17.12.2021

1. Ausbau der B 424 in der Ortsdurchfahrt. 2. Bauabschnitt

Da aus gesundheitlichen Gründen kein Vertreter des Landesbetriebs Mobilität an der Sitzung teilnehmen kann, muss der Beratungspunkt 1 „**Ausbau der B 424 in der Ortsdurchfahrt, 2. Bauabschnitt**“ in einer folgenden Sitzung vorgestellt werden.

2. Ausbau der Talstraße, Festsetzung des Flächenausgleichswertes

Die Stadt Hornbach baut derzeit die Talstraße aus. Für die vorgesehene neue Fahrbahntrasse und die seitlichen Gehwege ist an mehreren Anwesen Grunderwerb zugunsten der Stadt erforderlich. Die Verwaltung schlägt die Abwicklung dieser Eigentumsübergänge im privatrechtlichen Verfahren durch den Abschluss von Kaufverträgen vor.

Weiterhin obliegt es dem Stadtrat den Flächenausgleichswert für Grunderwerb zwischen der Gemeinde und den betroffenen Anliegern zu beschließen.

Die Stadt beschließt die Durchführung zur Regelung des Grunderwerbs bzw. der Grundveräußerung durch Kaufverträge. Der Flächenausgleichswert für Grunderwerb bzw. Grundveräußerung wird für alle Flächen der o. g. Maßnahme auf 19,20 € pro qm festgesetzt. Sollte ein Eigentümer seine Fläche nicht veräußern wollen, besteht die Möglichkeit eine Grunddienstbarkeit einzutragen.

3. Erhebung Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

3.1 Verschonungsregelung für Grundstücke im ehemaligen Sanierungsgebiet

Das ehemalige Sanierungsgebiet „Altstadt Hornbach“ wurde mit Wirkung vom 03.09.2019 aufgehoben. Nach dem zonalen Gutachten des Gutachterausschusses beim Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz vom Januar 2020 sind im Gebiet sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen entstanden, die durch Ausgleichsbeträge gemäß § 154 ff. Baugesetzbuch auszugleichen sind. Die festzusetzenden Ausgleichsbeträge werden im kommenden Jahr 2022 von der Verbandsgemeindeverwaltung per Bescheid festgesetzt und für die Stadt Hornbach erhoben.

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG kann und sollte die Stadt Hornbach im Falle der Erhebung von Ausgleichsbeträgen eine Verschonungsregelung für die betroffenen Grundstücke treffen, damit sie für einen bestimmten Zeitraum nicht mit wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen belastet werden.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verschonung ist auch die Höhe der Ausgleichsbeträge zu berücksichtigen, wobei auch der mögliche Gesamtzeitraum von 20 Jahren zu beachten ist. Der Gutachterausschuss hat in insgesamt 24 verschiedenen Wertzonen des Sanierungsgebietes unterschiedliche Bodenwerterhöhungen festgesetzt, in einigen davon wurde keine Werterhöhung festgestellt. Die Werterhöhungen betragen in den einzelnen Wertzonen von 0,80 Euro bis 5,40 Euro je qm Grundstücksfläche.

Die Verschonungsregelung ist in der Ausbaubeitragssatzung durch Änderung einzufügen.

Der Stadtrat stimmt dem Verwaltungsvorschlag für die Verschonungsregelung zu.

3.2 Aufstellung eines Bauprogramms für die Jahre 2022-2026

In seiner Sitzung vom 07.10.2021 hat der Stadtrat über die Aufstellung des nächsten Bauprogramms beraten und die Entscheidung aufgrund der noch ausstehenden Abrechnung der Vorjahre jedoch vertagt. Das mit den letzten Straßenausbaumaßnahmen beauftragte Ingenieurbüro Dilger hat mittlerweile die Schlussrechnungsbeträge der Maßnahmen mitgeteilt, welche in die Beitragsberechnung der kommenden Jahre einfließen.

Dabei schließt das Bauprogramm der Jahre 2012 bis 2016 mit einem Überschuss von 127.480,46 € ab.

Das Bauprogramm der Jahre 2017 bis 2021 schließt mit einem Fehlbetrag von 360.897,29 € ab.

Dabei wurde bei den Baukosten für die noch laufende Maßnahme „Talstraße“ die voraussichtlich bis zum Jahresende anfallenden Baukosten angesetzt.

In das neue Bauprogramm ab 2022 ist somit ein Fehlbetrag von insgesamt 233.416,83 € zu übertragen.

Sofern eine Verschonung für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für die abgeschlossene Stadtsanierung in Hornbach gewährt wird, reduziert sich außerdem die Gesamtbeitragsfläche in der Abrechnungseinheit.

Der voraussichtliche Beitragssatz für das Bauprogramm der Jahre 2022 – 2026 beläuft sich bei Variante 1 auf 0,2670 € bis 0,2753 €. Der voraussichtliche Beitragssatz für Variante 2 liegt zwischen 0,4576 € und 0,4718 €.

Der Stadtrat beschließt nach Aussprache das Bauprogramm gemäß Variante 1.

3.3 Beschluss über die Erhebung von Vorausleistungen

In dieser Sitzung hat der Stadtrat das Bauprogramm für den vierten Erhebungszeitraum aufgestellt. Gemäß § 8 der Ausbaubeitragssatzung können von der Gemeinde ab Beginn des Erhebungszeitraums Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen und können aufgrund Beschluss des Stadtrates in mehreren Raten erhoben werden.

Dabei kann der Stadtrat die Erhebung in vier Raten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November beschließen.

Der Stadtrat beschließt die Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag ab dem Jahr 2022. Die Vorausleistungen werden jeweils in vier Raten fällig.

4. Friedhof

4.1 Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Anlegung neuer Grabarten

Um den Wünschen der Bürger Rechnung zu tragen sollen neue Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof angeboten werden. Hierzu fand ein Besprechungstermin in der Verwaltung statt, sowie Besichtigungen der Bestattungsmöglichkeiten in Althornbach und auf dem Waldfriedhof. Nach

eingehender Erörterung der Thematik sollen folgende Grabarten neu angeboten werden:

Urnenbaumgrabstätten

Die Urnengrabstätten werden aus einem Urnenerdröhrensystem mit Verschlussplatte hergestellt. Die Verschlussplatte ist gleichzeitig das Grabsiegel. Die Pflege der Grabstellen erfolgt durch die Stadt Hornbach, hierfür sind Grabpflegegebühren zu zahlen.

Rasurnengrabstätten

Es sollen Urnenreihenrasengrabstätten und Urnenrasensondergrabstätten zweistellig angeboten werden. Die Rasengrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung durch eine liegende Schriftplatte zu kennzeichnen. Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Stadt Hornbach, hierfür sind Grabpflegegebühren zu zahlen.

Die Stadt Hornbach beschließt künftig auf dem Friedhof der Stadt Hornbach Urnenbaumgrabstätten und Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten und Urnensondergrabstätten zweistellig auszuweisen. Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung werden dann in einer nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4.2 Beschaffung Urnenerdgrabsystem; Auftragsvergabe

Die Stadt Hornbach möchte Ihr Angebot an Bestattungsmöglichkeiten um ein Urnenerdgrabsystem erweitern.

Seitens der Verbandsgemeinde wurde die Firma Weiher am 19.08.2021 aufgefordert ein Angebot einzureichen, das die grundsätzlichen Kosten und Möglichkeiten für ein solches System aufzeigt.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Beratungspunkt zu vertagen, da das Angebot nicht den Vorstellungen des Stadtrates entspricht.

Die Verwaltung wird beauftragt Angebote, die die Möglichkeit einer verrottbaren Erdröhre bieten und kostengünstiger sind, einzuholen.

5. Baumpflege Schwalb; Auftragsvergabe

Die Bäume entlang der Schwalb zwischen der Lauer Brücke und Ortsausgang in Richtung Brenschelbach sind in einem schlechten Zustand. Grundstückseigentümer des Bachlaufs sowie der angrenzenden Grundstücke ist die Stadt Hornbach, welche deshalb auch für die Verkehrssicherheit zuständig ist.

Laut Baumkontrolle der Firma Heller am 25.10.2021 sind umfassende pflegerische Maßnahmen an den insgesamt 190 Bäumen erforderlich. Bei vier Bäumen wurde Gefahr im Verzug festgestellt. Diese Bäume wurden im Vorfeld von der Firma Volker Müller unschädlich gemacht.

Der Stadtrat erwartet von der ausführenden Firma, dass das Gewässerbett nach den Arbeiten gesäubert ist.

Da die Baumfällarbeiten bis zum 28.02.2022 erledigt sein müssen, bittet Stadtbürgermeister Herr Hohn im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung treffen zu können nach Vorliegen eines annehmbaren Angebotes. Der Stadtrat stimmt zu.

6. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung; Information

Der bisherige Konzessionsvertrag für die Gasversorgung im Gemeindegebiet war am 02.12.1997 abgeschlossen worden und regelte die Nutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Baulast der Stadt zur Verlegung und zum Betrieb von Gasversorgungsleitungen. Vertragspartner war die Pfalzwerke AG, die zwischenzeitlich mit Zustimmung der Stadt das Gasnetz an die Pfalzgas GmbH, Frankenthal, übertragen hatte. Der Vertrag war auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und endete somit im Dezember 2017. Rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages hätte ein Wettbewerbsverfahren zum Neuabschluss eines Vertrages, der zukünftig Wegenutzungsvertrag genannt wird, eingeleitet werden müssen. Dieses Vergabeverfahren hat bisher noch nicht stattgefunden und auch ein neuer Vertrag existiert noch nicht. Das Verfahren ist deshalb unverzüglich einzuleiten. Der bisherige Vertragspartner Pfalzgas hat seit Vertragsende seine Verpflichtungen nach dem bisherigen Vertrag weiter erfüllt und insbesondere die Konzessionsabgaben in der vereinbarten Höhe entrichtet.

Eine Beschlussfassung zur Einleitung des Vergabeverfahrens ist nicht erforderlich, da das Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Stadtrat hätte allenfalls dann eine Entscheidung zu treffen, wenn eine Kommunalisierung des Gasversorgungsnetzes angedacht wäre, z.B. als Eigenbetrieb oder als Kooperationsmodell mit einem Partner. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine Kommunalisierung nicht angestrebt wird.

Der Stadtrat erwartet eine zeitnahe Ausschreibung im Bundesanzeiger.

7. Annahme einer Spende

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Stadtbürgermeister sowie die Beigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Stadtrat.

Der Stadtrat stimmt der Annahme der angebotenen Spende zu.

Nichtöffentlich

8. Vertragsangelegenheit

Der Stadtrat stimmt einer Vertragsangelegenheit zu.

9. Vertragsangelegenheit

Der Stadtrat beschließt in einer weiteren Vertragsangelegenheit.